



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. März 2014
(OR. en)**

8102/14

**PUBLIC 58
INF 98**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2014

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2014 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de> zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de> abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de> zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2014 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 10. Januar 2014

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 24/2014 des Rates vom 10. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer (2014) ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 1-4	17956/13

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 13. bis 16. Januar 2014)

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSERG EBNIS
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	11532/4/13 REV 4	Entfällt.	Entfällt.

Schriftliches Verfahren vom 20. Januar 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2014)	18118/13 5232/14 - Wortlaut der Erklärungen 5232/14 COR 1
3288. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Januar 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
Verordnung (EU) Nr. 45/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 1-2	17298/13
Beschluss 2014/22/GASP des Rates vom 20. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/353/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 30-30	17120/13
Beschluss 2014/23/GASP des Rates vom 20. Januar 2014 zur Aufhebung des Beschlusses 2013/350/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den für den Nahost-Friedensprozess ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 31-31	17287/13

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Georgien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die Sicherheit von Verschlusssachen	17986/13
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Albanien über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Albanien über die Sicherheit von Verschlusssachen	17992/13
Beschluss 2014/21/GASP des Rates vom 20. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 15 vom 20.1.2014, S. 22-23	18162/13
2014/42/EU: Verordnung des Rates vom 20. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 15 vom 20.1.2014, S. 18-21	18164/13
Durchführungsbeschluss 2014/24/GASP des Rates vom 20. Januar 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 32-33	5168/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 46/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 3-4	5230/14
2014/50/EU: Beschluss des Rates vom 20. Januar 2014 zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 1-2	13152/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien	5449/14

Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan		5186/14	
Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine		5453/14	
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik		5381/14	
Schlussfolgerungen des Rates zu Südsudan		5380/14	
3290. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 28. Januar 2014 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGSE EBNIS
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (erste Lesung)	PE-CONS 25/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ, LV und LU: Enthaltung

Erklärung Bulgariens

Bulgarien wird keine Einwände gegen die Billigung des HKR- Kompromisstexts erheben. Dennoch hat Bulgarien nach wie vor Bedenken in Bezug auf die Änderung der Verordnung 1093/2010/EU und der Richtlinie 2013/36/EU durch eine sektorale Richtlinie.

Wenn durch eine Unionsrichtlinie inhaltliche Änderungen an einer Unionsverordnung vorgenommen werden, so stellt dies unserer Ansicht nach kein Beispiel für gute Gesetzgebung dar und steht nicht im Einklang mit den allgemein akzeptierten Grundsätzen der Abfassung von Rechtsakten. Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung 1093/2010/EU eines der Hauptelemente der EU-Aufsichtsarchitektur darstellt und ein Gleichgewicht zwischen den Auffassungen und Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten schafft. Daher sollten nachfolgende Änderungen dieser Verordnung auf der entsprechenden Ebene erörtert werden.

Außerdem hegen wir Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU, da diese in Bulgarien bereits weitgehend umgesetzt ist und spätere Änderungen der Richtlinie zu Störungen im Gesetzgebungsverfahren und Beeinträchtigungen der letzten Umsetzungsmaßnahmen führen würden.

Erklärung Österreichs

Österreich hat nach wie vor Bedenken hinsichtlich des HKR-Kompromisstextes, da die Anforderungen in Bezug auf die vorvertraglichen Informationen, die auf einem vorgeschriebenen Formular bereitzustellen sind, und die in der HKR enthaltene Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers von denen in der VKR abweichen. Österreich hat wie andere Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (VKR) den Geltungsbereich seines neuen Gesetzes über Verbraucherkreditverträge auf Hypothekarkreditverträge ausgedehnt. Der HKR-Kompromisstext weist Abweichungen von der VKR auf, die nicht durch die Besonderheiten von Hypothekarkreditverträgen gerechtfertigt sind, jedoch für die Kreditgeber erhebliche Zusatzkosten mit sich bringen würden und im Hinblick auf eine kohärente rechtliche Situation (und somit auch nach dem Verständnis der Verbraucher) kontraproduktiv wären.

Des Weiteren wird bei vorvertraglichen Fragen (Information und Prüfung der Kreditwürdigkeit) und im Hinblick auf konkrete Einzelfälle (im vorvertraglichen Stadium) häufig Unklarheit darüber herrschen, ob der Kredit durch eine Hypothek abgesichert werden muss oder nicht und ob dieser Fall somit vom Geltungsbereich der VKR oder der HKR erfasst wird. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen/Vorschriften in den beiden Richtlinien entstünde eine große Unsicherheit im Zusammenhang mit der Frage, welche Richtlinie in einem konkreten Fall anzuwenden wäre. Hinsichtlich der Berechnung des effektiven Jahreszinses haben wir Schwierigkeiten mit der restriktiven Auslegung des Begriffs Zeitintervalle, durch die Tagesintervalle bei der Berechnung der Jahresbruchteile nicht berücksichtigt würden. Diese Auslegung ist derzeit mit der Vorgehensweise zahlreicher Kreditinstitute in ganz Europa unvereinbar. Jegliche Änderung der Zeitintervalle, die die Kreditinstitute gegenwärtig zugrunde legen, würde zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen administrativen und finanziellen Belastung führen und wäre mit keinem offensichtlichen Nutzen für die Verbraucher verbunden.

Erklärung Estlands

Estland befürwortet entschieden den europäischen Binnenmarkt und seine weitere Integration. Daher müssen die abweichenden Rechtsvorschriften und Regeln harmonisiert werden, damit in der gesamten EU gleiche Bedingungen herrschen.

Wir müssen darauf hinweisen, dass mehrere Länder, darunter Estland, den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkredite (VKR) bereits auf Hypothekarkredite ausgedehnt haben. Estland ist jedoch auch der Ansicht, dass durch die Harmonisierung der Grundsätze einer verantwortungsvollen Aufnahme und Vergabe von Hypotheken der Markt für Hypothekarkredite gestärkt werden kann, indem die Zuverlässigkeit und das Vertrauen gesteigert werden und ein hoher, einheitlicher Verbraucherschutzstandard auf europäischer Ebene gewährleistet wird. Daher billigen wir die Ziele des HKR-Vorschlags und unterstützen die Initiative der EU-Kommission. Estland hat ferner der auf der Tagung des Rates vom 30. Mai 2012 festgelegten allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge zugestimmt und seine Genugtuung darüber zum Ausdruck gebracht. Die späteren Änderungen des ursprünglichen Vorschlags weichen zu stark von der auf Ratsebene vereinbarten Ausrichtung ab. Die Folgenabschätzung in Bezug auf die Änderungen fehlt, und es ist fraglich, ob sie angemessen sind, um alle diese Bestimmungen über den Vorschlag für die Hypothekarkreditrichtlinie abzudecken. Besonders besorgt sind wir über die Änderungen, die sich nicht direkt auf Hypothekarkredite beziehen und daher nicht den Zwecken des ursprünglichen Vorschlags dienen. Wir haben gegenüber dem Vorsitz unsere Standpunkte mehrmals sowohl mündlich als auch schriftlich zum Ausdruck gebracht, dennoch wurden an den Texten keine Verbesserungen vorgenommen.

Vorschläge für Kompromisslösungen sollten dazu beitragen, eine verantwortungsvolle Darlehensaufnahme zu fördern, andererseits sollte den Mitgliedstaaten aber der notwendige Spielraum eingeräumt werden, um die Verbraucher vor negativen Folgen zu schützen. Obwohl Estland das HKR-Paket nicht als Ganzes ablehnt, müssen wir betonen, dass wir ernste Bedenken gegen den derzeitigen Kompromisstext hegen.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik ist sich der Bedeutung und der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Richtlinie zwar bewusst, erklärt jedoch, dass sie die derzeitige Fassung des Vorschlags für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (im Folgenden 'HKR') ablehnt.

Bereits im Mai 2012 hatte die Tschechische Republik erklärt, dem HKR-Text nur mit der Maßgabe zustimmen zu können, dass bei den Trilog-Verhandlungen Verbesserungen am Text hinsichtlich der Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien vorgenommen werden.

Unserer Ansicht nach war - und ist immer noch - ungeklärt, ob die EBA in Streitfälle, in die nicht der EBA angehörende Kontrollgremien involviert sind, einzubeziehen ist (unter Ausschluss der Zusammenarbeit mit den Kontrollgremien für den Verbraucherschutz im Rahmen der Verordnung 2006/2004). Die vereinbarte Lösung, die die Verpflichtung aller nicht der EBA angehörenden Kontrollgremien umfasst, sich der EBA unterzuordnen (einschließlich einer bindenden Schlichtung durch die EBA), ist nicht leicht hinnehmbar, insbesondere da die Verordnung Nr. 2006/2004 klare Rahmenvorgaben für die Zusammenarbeit mit diesen Kontrollgremien für den Verbraucherschutz enthält.

Unsere Ablehnung des Texts beruht außerdem noch auf anderen wichtigen Punkten. Sie betrifft

1. die Pflicht, die Sanktionen beim Ausfall des Kreditnehmers (Zahlungsrückstände und Zwangsvollstreckung, Artikel 28 Absatz 3) zu deckeln; wir halten die Regelung von Sanktionen beim Ausfall des Kreditnehmers für einen Gegenstand des Privatrechts, der somit vollkommen im Ermessen des Mitgliedstaates liegen sollte;
2. die Wiederaufnahme des Begriffs 'Wohn-';
3. die Aufnahme eines rechtsverbindlichen Texts über die Finanzbildung in Artikel 6; diese Richtlinie ist nicht der richtige Ort, um Finanzbildung vorzuschreiben;
4. die verbindliche Vorschrift über Fremdwährungskredite; CZ befürwortet eine Ermessensvorschrift;
5. die obligatorische Bedenkzeit von 7 Tagen, die in Anbetracht des langwierigen und nervenaufreibenden Prozesses des Erhalts eines Hypothekendarlehens, bei dem der Verkäufer Zeitdruck ausübt, für den Verbraucher nicht sinnvoll sein dürfte und von ihm nicht in Anspruch genommen werden wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das VK möchte allen Vorsitzen, die die Verhandlungen über die Hypothekarkreditrichtlinie vorangetrieben haben, seine Anerkennung aussprechen, auch für die pragmatische und praktische Weise, in der dies getan wurde.

Wie zahlreiche andere Mitgliedstaaten verfügt auch das VK bereits über einen hohen Verbraucherschutz für Hypothekarkreditnehmer und sieht daher keinen Nutzen in dieser Richtlinie.

Das VK hegt die Besorgnis, dass die Kommission derartige EU-weite Vorschriften in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Hypothekenmärkten nicht hinreichend begründet hat. Beispielsweise dürfte die Verpflichtung, der zufolge die Mitgliedstaaten das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS) für die Offenlegung verwenden müssen, selbst wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bereits ein nationales Offenlegungsdokument mit gleichwertigen Informationen verwendet werden muss, die britischen Unternehmen belasten und wird ihnen unnötige Kosten verursachen.

Das VK ist fest davon überzeugt, dass die Kommission künftig nur Vorschläge vorlegen sollte, wenn ein EU-weiter Eingriff aus Gründen des Binnenmarkts eindeutig gerechtfertigt ist. Dabei sollte gewährleistet sein, dass diese Vorschläge sich nicht negativ auf bereits entwickelte nationale Märkte auswirken.

Erklärung Lettlands und Luxemburgs

Lettland und Luxemburg konnten nicht für diese Richtlinie stimmen, weil deren Inhalt gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag erheblich verwässert wurde. Mit dem ursprünglichen Vorschlag sollte für Verbraucher, Kreditgeber und Kreditvermittler ein effizienter, wettbewerbsfähiger Binnenmarkt für Hypothekarkredite geschaffen werden. Ziel des Vorschlags war die Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts sowie eines hohen Verbraucherschutzniveaus, und zwar durch ein hohes Maß an Harmonisierung, das die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften, die sich im Binnenmarkt als Hemmnisse auswirken, erheblich verringert hätte. Obwohl im ursprünglichen Vorschlag nicht der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung enthalten war, stellte er eine gute Diskussionsgrundlage dar. Mit dem heute verabschiedeten Text wird jedoch die Gelegenheit verfehlt, diese beiden Ziele, die sich gegenseitig verstärken sollten, zu erreichen.

Das Versäumnis einer weitgehenden Harmonisierung und gegenseitigen Anerkennung in Verbindung mit dem großen Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten wird zu einer schwerwiegenden Rechtsunsicherheit für die betroffenen Parteien führen. Ferner läuft es den erklärten Zielen der Schaffung eines voll integrierten Binnenmarkts für Hypothekarkredite und der Gewährleistung eines hohen, harmonisierten Verbraucherschutzniveaus zuwider. Dieser Text, der mit keinem Zusatznutzen verbunden ist, bringt weder den Gewerbetreibenden noch den Verbrauchern Vorteile. Damit die Unternehmen und die Verbraucher ihre Möglichkeiten in der Europäischen Union voll ausschöpfen können, müssen Grenzen und Hemmnisse beseitigt, nicht jedoch verstärkt werden.

Der angenommene Text lässt nicht nur ein klar definiertes Ziel vermissen, er ist darüber hinaus hochkompliziert und läuft den Grundsätzen der 'besseren Rechtsetzung' zuwider. Er zwingt die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften zu ändern, ohne im Gegenzug Unternehmen und Verbrauchern irgendeinen Nutzen zu bringen.

Standpunkt (EU) Nr. 1/2014 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits – Vom Rat am 28. Januar 2014 festgelegt ABl. C 49E vom 21.2.2014, S. 1-6	17930/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT	
2014/68/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Latvijas Banka ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 59-59	17570/13		
2014/44/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 1-1	14374/13		
2014/116/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 64 vom 4.3.2014, S. 1-1	16112/12		

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Korea an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union	13552/1/13 REV 1
Beschluss 2014/42/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2012/281/GASP im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten ABl. L 26 vom 29.1.2014, S. 42-43	5313/14
Durchführungsbeschluss 2014/41/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 26 vom 29.1.2014, S. 41-41	17319/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 74/2014 des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 26 vom 29.1.2014, S. 1-1	17320/13
Durchführungsbeschluss 2014/40/GASP des Rates vom 28. Januar 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2011/423/GASP vom 18. Juli 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Sudan und Südsudan ABl. L 26 vom 29.1.2014, S. 38-40	16899/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Haben die Mitgliedstaaten und die Kommission die Mittel für die Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft effizient eingesetzt?"	17496/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2013 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährte Beihilfen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder"	17497/13

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 3/2013 des Europäischen Rechnungshofs "Waren die Marco-Polo-Programme im Hinblick auf die Verkehrsverlagerung von der Straße auf andere Verkehrsträger wirksam?"	17701/13
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten	16251/13
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Gemeinschaft geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen. Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind. Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Zusammenhang mit externen Abkommen über Luftverkehrsdienste, noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.	
2014/60/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 1-1	13331/1/12 REV 1

Erklärung der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

8701/13

Erklärung der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.

2014/48/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits
ABl. L 28 vom 31.1.2014, S.1-1

11119/1/12 REV 1

Erklärung der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Beschluss des Rates über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens und eines neuen Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius	13501/1/12 REV 1
Erklärung der Kommission Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und lehnt daher die Änderung des Rates ab, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" in "Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" geändert wurde. Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a" als korrekte Rechtsgrundlage in den Fällen verwendet werden sollte, in denen internationale Fischereiabkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen werden sollen, da nach Artikel 43 Absatz 2 als der materiellen Rechtsgrundlage die Zustimmung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a als der operativen Rechtsgrundlage erforderlich ist.	
Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarländern auf dem Gebiet des Zollwesens	16955/2/13 REV 2
2014/51/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte der Internationalen Arbeitsorganisation von 2011 (Übereinkommen Nr. 189) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 32-32	11462/13
2014/52/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation von 1990 (Übereinkommen Nr. 170) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 33-33	11463/13
2014/56/EU: Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Kroatien ABl. L 36 vom 6.2.2014, S. 13-14	17908/13

Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Kroatien zu beenden	17904/13
--	----------

Schriftliches Verfahren vom 30. Januar 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/49/GASP des Rates vom 30. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 28 vom 31.1.2014, S. 38-50	5328/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 81/2014 des Rates vom 30. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 28 vom 31.1.2014, S. 2-14	5329/14
Schriftliches Verfahren vom 31. Januar 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Übereinkommens über die Anwendung der Transparenzregeln für die Investor-Staat-Streitbeilegung unter UNCITRAL-Schirmherrschaft im Hinblick auf die Bestimmungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union bezüglich ausländischer Direktinvestitionen und Investor-Staat-Streitbeilegung gegen die Union fallen	5446/14